

Förderverein Collegium Musicum e.V.

Satzung

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen *Förderverein Collegium Musicum e.V.*

§ 2 Sitz, Gerichtsstand

Sitz des Vereins ist 14195 Berlin, Garystr. 35; Gerichtsstand ist Berlin-Schöneberg.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Collegium Musicum der Berliner Universitäten FU/TU.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Materielle Förderung von Anschaffungen für die einzelnen Klangkörper des Collegium Musicum, z.B.
 - Notenmaterial
 - Instrumente
 - Lehrmaterial
 - Materielle Förderung von Konzertreisen des Collegium Musicum sowie des musikalischen Austausches mit auswärtigen Musikensembles
 - Förderung von Konzerten des Collegium Musicum sowie deren Aufnahme und Reproduktion für die Mitglieder des Collegium Musicum.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstand und Vereinsmitglieder können

für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand festgelegt.

§ 5 Verbleib des Vermögens bei Auflösung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Land Berlin, das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und sich bereit erklärt, die in § 4 dieser Satzung aufgeführten Zwecke des Vereins durch finanzielle oder sachliche Zuwendungen zu unterstützen oder anderweitig zu fördern.
- (2) Der Beitritt zum Verein wird durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes vollzogen, in der es die Verbindlichkeit der ihm ausgehändigten Satzung durch Unterschrift anerkennt. Die Beitrittserklärung wird durch Gegenzeichnung eines Vorstandsmitgliedes wirksam.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden und wird mit dem Ende des Monats wirksam, in welchem das Mitglied ausgetreten ist.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder in grober Weise gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und ist vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an wirksam. Gegen diesen Beschluss kann die/der Betroffene beim Vorsitzenden des Vorstandes innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge (Mitgliedsbeiträge). Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeitstermine werden von der Mitgliederversammlung in einer jährlich zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl einer Kassenprüferin / eines Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Auf schriftlichen Antrag von wenigstens 20 v.H. der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Alle Mitglieder können während der Mitgliederversammlung Anträge einbringen. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung oder gleichzeitig mit dem Antrag nach Abs. 3 dieser Vorschrift schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Bei späterem Eingang können sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.

- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei wählbaren Mitgliedern und der/dem jeweiligen musikalischen Leiter/in des Collegium Musicum der Berliner Universitäten FU/TU.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die drei wählbaren Mitglieder des Vorstandes, auf Antrag in geheimer Abstimmung, für die Dauer von einem Jahr. Jedes Mitglied ist berechtigt, Kandidat/innen für den Vorstand vorzuschlagen. Der Vorstand bestimmt aus der Gruppe der wählbaren Mitglieder des Vorstandes die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die/den Stellvertreter/in und die/den Kassenwart/in.
- (3) Der Vorstand führt während einer Wahlperiode die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Geschäfte in jedem Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss Dritte zu im Einzelfall definierten Geschäften ermächtigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.